Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 25.02.2023 / Ausgabe 4 / Jahrgang 7

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges in der Stadt Bad Elster	Seite 2
Karte_Bad Elster	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung - Anbau eines Multifunktionsraumes an die Schule Pausa	Seite 4 - 6
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung - Gemeindehaus Dorfzentrum Gunzen	Seite 7 - 9
Öffentliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2021 Rettungszweckverband „Südwestsachsen“	Seite 10 - 13
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des AZV „Reichenbacher Land“	Seite 14 - 15
Impressum	Seite 16

Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges
in der Stadt Bad Elster

vom 10.02.2023

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis den Eigentümerweg zur Ortsstraße um:

1. Straßenbeschreibung
   Eigentümerweg Nr. 1 „Am Bahnhof" der
   Stadt Bad Elster,
   Knotenpunkt 03-004 (Bahnwärterhaus)
   bis nördliche Grenze Flurstück 938/1 der Gemarkung Mühlhausen zu Flurstück 999/6 der Gemarkung Mühlhausen
   Länge: 0,528 km

2. Verfügung
   Der unter 1. näher bezeichnete Eigentümerweg wird zur Ortsstraße aufgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Elster. Die Verfügung wird zum 01.03.2023 wirksam.

3. Einsichtnahme
   Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

   Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung
   Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 10.02.2023

Beck
Leiter Geschäftsbereich II

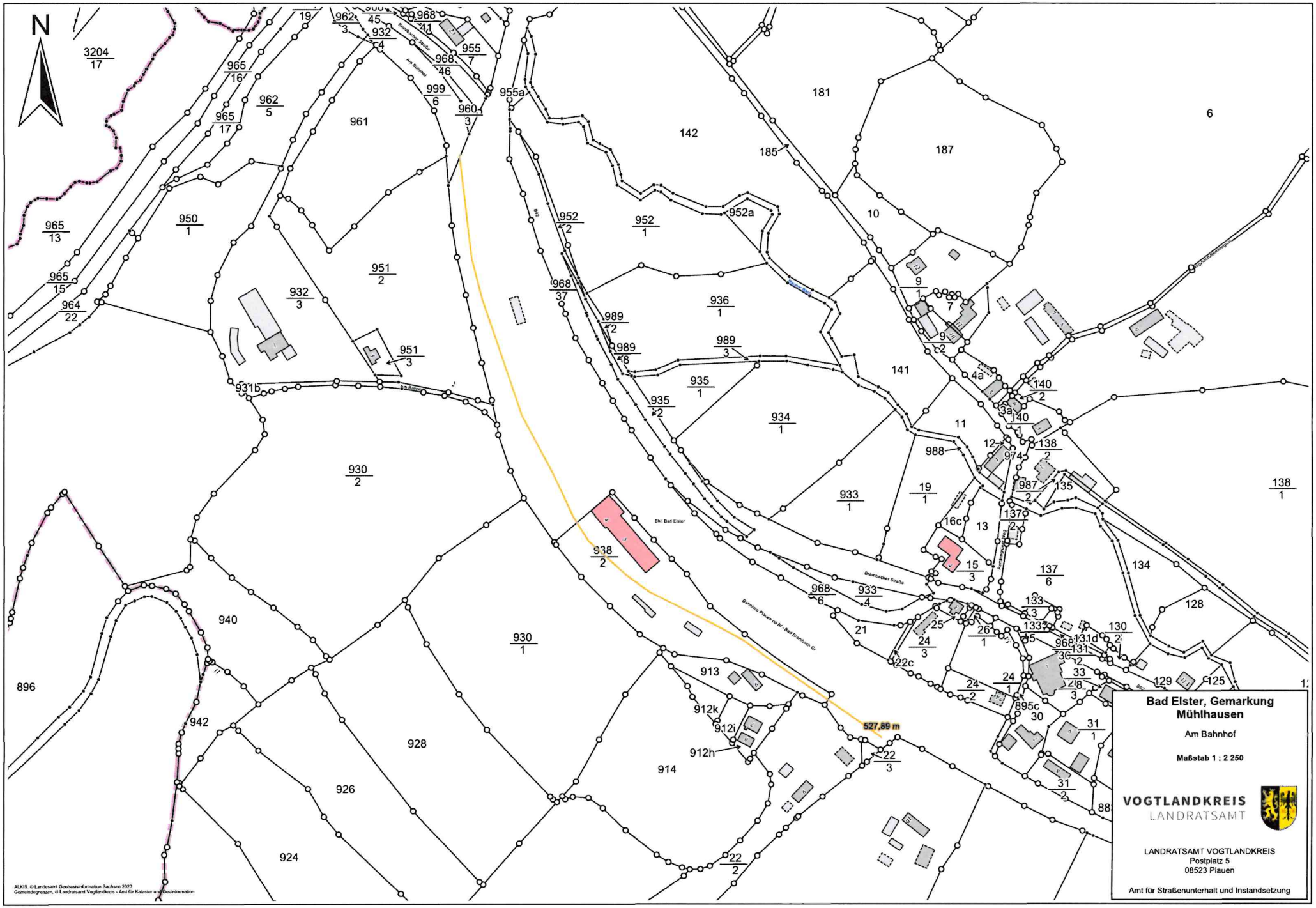
N
Bad Elster, Gemarkung Mühlhausen
Am Bahnhof
Maßstab 1 : 2 250
VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT
LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
Postplatz 5
08523 Plauen
Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung
527,89 m
Bhf. Bad Elster
Brambacher Straße
Am Bahnhof
ALKIS © Landesamt Geobasisinformation Sachsen 2023
Gemeindegrenzen, © Landratsamt Vogtlandkreis - Amt für Kataster und Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Anbau eines Multifunktionsraumes an die Schule Pausa auf dem Grundstück Flurstück- Nr. 1024/4 der Gemarkung Pausa

Entscheidung:

Mit Bescheid vom 26.01.2023 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Vorhaben genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Dieser Bescheid beinhaltet 6 Blatt.

1.1 Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Baubeginn folgende Unterlagen bei der erlassenden Behörde vorliegen:

- Benennung eines qualifizierten Bauleiters,

- aktueller Vordruck „Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens“ (nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung unter Verwendung des verbindlichen bekannt gemachten Formular – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwendung von Vordrucken im bauaufsichtlichen Verfahren vom 29. April 2016 in der korrigierten Fassung vom 08.06.2016),

- Standsicherheitsnachweis entsprechend § 12 DVOSächsBO, der sich auf das zur Genehmigung gestellte Vorhaben bezieht (beim beantragten Vorhaben ist eine Prüfung vorgeschrieben; die Beauftragung muss durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen),

- Nachweis über den Erschütterungsschutz (der Aufsteller dieses Nachweises muss bauvorlageberechtigt im Sinne von § 65 SächsBO sein).

1.2 Nebenbestimmungen, die sich aus den noch vorzulegenden Unterlagen (siehe vorstehenden Punkt 1.1) ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.3 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein

...

anerkannten Regeln der Technik und die Bauausführung nach den genehmigten Bauvorlagen versichert wird.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

2.1 Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Baugenehmigungs-gebühr in €	Gebühren Nachbar-beteiligung in €	Geb. Abweichung/ Befreiung in €	Ermäßigung in €	Auslagen in €	sonstige Gebühren in €	Summe gesamt in €
2.074,00				23,51		2.097,51

2.2 Die Antragstellerin ist von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.

Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 429 der Dienstelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2247). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Die Einsichtnahme ist für die Dauer von einem Monat nach Bekanntmachung möglich.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine

...

wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 26.01.2023
Landratsamt Vogtlandkreis

Thomas Hennig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung entsprechend § 70 Abs. 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Änderungsantrag für den Aus- und Umbau eines Gemeindehauses zum Dorfzentrum Gunzen mit Anbau eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück Flurstück-Nrn. 44/2, 51, 49/2, 41/1 der Gemarkung Gunzen

Entscheidung:

Mit Bescheid vom 14.02.2023 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Vorhaben geändert und genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Der Baugenehmigungsbescheid vom 18.Juli 2019, Aktenzeichen 222-632.6/20190098.1 wird nach Maßgabe der beiliegenden geprüften und revidierten geänderten Unterlagen (Änderung Massivbau in Holzrahmenbau) vom 14.12.2022 unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen geändert. Dieser Bescheid beinhaltet 6 Blatt.

2. Die Hinweise 6 und 7 unter dem Punkt Naturschutz aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 18.Juli 2019, Aktenzeichen 222-632.6/20190098.1 werden wie folgt abgeändert:

   Werden vor oder während der Arbeiten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (z. B. brütende Vögel, mit Jungvögeln besetzte Nester, Fledermäuse unter Fassadenverkleidungen und Dachschindeln oder im Dachboden) im oder am Bestandsobjekt festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Tel. 03741/300 2137 – Frau Zimmer).

   Im Falle des Vorhandenseins und der möglichen Beeinträchtigung geschützter Arten sind die Arbeiten bis zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sofort einzustellen.
   Für die Beseitigung von Tieren der geschützten Arten und deren Nestern ist eine gesonderte Genehmigung auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 bzw. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich, da es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Die Hinweise 8 bis 10 unter dem Punkt Bodenschutz aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 18.Juli 2019, Aktenzeichen 222-632.6/20190098.1 werden wie folgt abgeändert:

   Sollten während der Durchführung eines Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, ist gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) unverzüglich die Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis von

...

diesem Sachverhalt zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit dieser Behörde abzustimmen.

Bezüglich eines evtl. Abbruchs ist das „Merkblatt zu abfallrechtlichen Regelungen bei Abbruchmaßnahmen“ zu beachten.

4. Die Nebenbestimmungen unter den Punkten 1.1 bis 1.12 und die Hinweise des Baugenehmigungsbescheids vom Juli 2019, Aktenzeichen 222-632.6/20190098.1 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Isa Suplie, zu tragen.

5.1 Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Baugenehmigungs-gebühr in €	Gebühren Nachbar-beteiligung in €	Geb. Abweichung/ Befreiung in €	Ermäßigung in €	Auslagen in €	sonstige Gebühren in €	Summe gesamt in €
50,00				20,66		70,66

5.2 Die Antragstellerin ist von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.

Einzelheiten sind der Änderungsgenehmigung zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Änderungsgenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 429 der Dienstelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2247). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Die Einsichtnahme ist für die Dauer von einem Monat nach Bekanntmachung möglich.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Baugenehmigung gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Plauen, den 14.02.2023
Landratsamt Vogtlandkreis

Thomas Hennig
Landrat

Rettungszweckverband
„Südwestsachsen"

Öffentliche Bekanntgabe

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2022 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 für den Rettungszweckverband „Südwestsachsen" festgestellt und Folgendes einstimmig beschlossen:

Beschluss Nr. 21/2022_VV:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme, GuV und Anhang) des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen" auf Grundlage des Berichtes über die örtliche Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Vieler und Partner vom 14. November 2022 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts der Treuhandgesellschaft mbH Göken, Pollak und Partner vom 02. November 2022 fest und entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt:

A) Der Jahresabschluss des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen" zum 31.12.2021 wird in seinen Bestandteilen als:
   - Jahresbilanz mit einer Bilanzsumme von ***43.581.942,55 EUR***
   - Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresgewinn in Höhe von ***0,00 EUR***
   - Anhang

   festgestellt.

B) Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschlussprüfer erteilte folgenden Prüfvermerk:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen", Plauen**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen", Plauen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 2. November 2022

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

Dumke
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen sieben Arbeitstage nach der Öffentlichen Bekanntgabe in den Geschäftsstellen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen", Poeppigstraße 6, 08529 Plauen, und Breithauptstraße 3-5, 08056 Zwickau, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Termine zur Einsichtnahme am Nachmittag können telefonisch unter 03741/457-0 vereinbart werden.

Plauen, den 23. Januar 2023

Michaelis
Verbandsvorsitzender

Rettungszweckverband 1 „Südwestsachsen"
-Siegel-

Muster 1
(zu § 74 Abs. 2 SächsGemO)

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Mit Bescheid vom 13.01.2023 erteilte das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.596.888 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.257.725 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	339.163 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
-	Gesamtergebnis auf	339.163 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	339.163 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.923.900 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.631.725 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	292.175 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	509.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.700.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.191.000 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-898.825 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.275.832 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.138.832 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	137.000 Euro
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-587.175 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 824.000 Euro
Festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 341.300 Euro

Hinweis:
Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen u. Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 26.02. bis einschließlich 04.03.2023 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land", Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.

Reichenbach, den 23.01.2023

.....
Kürzinger
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land"

Stadt Reichenbach im Vogtland
(Siegel)

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen